

Richtlinie für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Aufgrund des § 29 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), letzte berücksichtigte Änderung: § 111 vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Verwaltungsausschuss und der Rat der Gemeinde Calberlah auf seiner Sitzung vom 05.05.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Verleihung

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Gemeinde Calberlah für Bürgerinnen und Bürger, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl der Gemeinde Calberlah und ihrer Bürger verdient gemacht haben.

(2) Die in besonderem Maße erbrachten Verdienste können z. B. in folgenden Bereichen liegen: Kunst, Kultur, Wissenschaft, Technik, Gewerbe, Handel, Wirtschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialwesen, Seniorenarbeit, Vereinswesen, politisches/gesellschaftliches Engagement.

(3) Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Calberlah kann nur an natürliche Personen mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde Calberlah verliehen werden.

§ 2 Verfahren zur Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts, Ausübung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft kann jede volljährige, (natürliche und juristische) Person mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde Calberlah beim Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin schriftlich beantragen. Selbstvorschläge sind nicht möglich. Der Antrag soll ausführlich Art und Umfang der besonderen Verdienste enthalten.

(2) Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Grundsätzlich kann über eine, max. zwei Ehrenbürgerschaften pro Jahr entschieden werden.

(3) Die Auswahl trifft eine Jury aus fünf Personen. Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenbürgerschaft ist der Ehrenbürgerin oder dem Ehrenbürger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3.1) Die Jury besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, Sport-, Jugend- und Kulturausschussvorsitzende/n, Pastor/in und aus zwei weiteren Mitgliedern der öffentlichen Vereine oder Verbände.

(4) Hat die zu ehrende Person der Ehrung zugestimmt, so wird in einem Empfang der Gemeinde die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgenommen. Der zu ehrenden Person wird eine Urkunde über das Ehrenbürgerrecht übergeben, die die Unterschrift des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin aufweist. Der Empfang wird im Rahmen der Veranstaltung „Wir für die Gemeinde Calberlah“ durchgeführt.

(5) Der Ehrenbürger ist in eine Liste der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger aufzunehmen.

(6) Die Gemeinde wird die örtliche Presse über die Verleihung bzw. der Aberkennung in Kenntnis setzen.

§ 3 Entziehung des Ehrenbürgerrechts

Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Ehrung für verstorbene Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

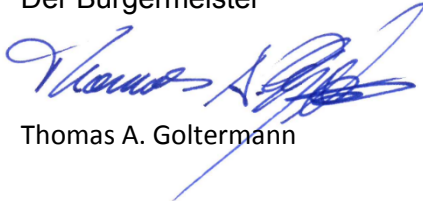
(1) Im Sterbefall ehrt die Gemeinde durch eine Traueranzeige im Samtgemeindekurier und mit einem Beileidsschreiben an die Hinterbliebenen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Calberlah, 19.06.2020

Der Bürgermeister



Thomas A. Goltermann